

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 2B 154/67

In der Entscheidungssache

der Frau Margit [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] o. [REDACTED] / Schweden, [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

Gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, [REDACTED] -straße [REDACTED],

Defizienten und Beschwerdeführer.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf und von der Kühlen

in der Sitzung vom 6. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
14. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den für den Beschwerderechtszug nicht
erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die russisch verfolgte Klägerin, die in Deutsch-
land keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte,
begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Ge-
sundheit. Sie war von Geburt ungarische Staatsangehö-
rige und erwarb am 9. Juli 1949 die schwedische Staats-
angehörigkeit. In Schweden hält sie sich seit ihrer Be-
freiung aus dem Konzentrationslager auf.

- 5 -

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Das Berufungsgericht hat das teilweise der Klage stattgebende Urteil erster Instanz abgeändert und die Klage mit folgenden Erwägungen abgewiesen: Die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4 und 150 BGG seien nicht erfüllt. Auch § 160 BGG greife nicht ein. Staatenlos sei die Klägerin nie gewesen. Sie sei am 9. Juli 1949 auch nicht Flüchtling im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention vom 20. Juli 1951 gewesen. Es könne nicht festgestellt werden, daß sie Verfolgungsmaßnahmen der ungarischen Regierung hätte befürchten müssen. Im Ungarn der Nachkriegszeit sei es nur zu antizionistischen Maßnahmen gekommen. Die Klägerin habe sich aber nicht darauf berufen, zionistisch eingestellt gewesen zu sein. Eine Abneigung gegen diktatorische Regierungen, insbesondere gegen das kommunistische Regime, genüge nicht.

Die Klägerin wendet sich gegen die Nichtanerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft und rügt: Auf die Gründe komme es nicht an, es genüge, daß der Verfolgte sich außerhalb seiner Heimat befinde. Das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob die ungarische Regierung in der Lage gewesen wäre, eine Verfolgung zu verhindern. Es habe auch zu Unrecht auf ihre persönlichen Eigenschaften abgehoben und seine Ermittlungspflicht verletzt, weil es sie nicht gefragt habe, ob sie Zionistin gewesen sei. Schließlich begründe die bloße Ablehnung des kommunistischen Systems berechnete Furcht vor Verfolgung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Diese Angriffe können die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen der §§ 4 und 150 BGG und sei nie staatenlos gewesen, weshalb es für die Anspruchsberechtigung allein darauf ankomme, ob sie am 9. Juli 1949, dem Tag des Erwerbs der schwedischen Staatsangehörigkeit, als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anzusehen gewesen sei, begehen keinen Bedenken. Inwieweit enthält die sofortige Beschwerde auch keine Angriffe.

Ob die Klägerin in diesem Sinne Flüchtling gewesen ist, wirft keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Ziff. 1 BGG) auf noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG). Der Senat hat in einer Vielzahl von Entscheidungen zum Rechtsbegriff "Flüchtling" Stellung genommen. Eine Besonderheit weist der vorliegende Fall nicht auf.

Das Berufungsurteil weicht auch nicht von dieser Rechtsprechung ab (§ 219 Abs. 2 Ziff. 2 BGG). Daß ein Rückkehrwille und eine Bindung an das Land der ursprünglichen Staatsangehörigkeit nicht zu fordern ist, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Andererseits genügt es aber nicht, wie die

sofortige Beschwerde meint, daß sich der Antragsteller außerhalb seiner Heimat befindet. Hinzukommen muß vielmehr, daß er den Schutz seines Heimatstaates aus begründeter Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will, daß er also, wenn er zurückkehren würde, Verfolgungsmaßnahmen befürchten müßte (BGH Urteil vom 12. Juli 1963, IV ZR 294/62, Az: 1964, 76 Nr. 22; Urteil vom 1. Juli 1964, IV ZR 191/63, Az: 1964, 470 Nr. 35). Hierbei ist darauf abzustellen, ob die in der Person des Antragstellers gegebenen Umstände der Rasse, Religion usw. die Befürchtung der Verfolgung rechtfertigen, ohne daß es darauf ankomme, ob gerade dieser Antragsteller persönliche Verfolgungen zu befürchten hätte. Die befürchtete Verfolgung muß sich auf geschützte Rechtsgüter wie Leben, Freiheit, wirtschaftliche Existenz beziehen und von der Regierung ausgehen; die bloße Ablehnung der herrschenden politischen Verhältnisse reicht nicht aus (BGH Urteil vom 20. Oktober 1964, IV ZR 325/63, Az: 1965, 235 Nr. 37). Die Feststellungen des Berufungsgerichts, die Klägerin hätte nach ihrem sozialen Herkommen nicht zu einer verfolgungsgefährdeten Schicht oder Gruppe gehört, bis 9. Juli 1949 hätten in Ungarn keine antijüdischen Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen der Rasse oder Religion stattgefunden und die Klägerin sei nicht zionistisch eingestellt gewesen, tragen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats die Entscheidung. Die Beschwerdeführerin erblickt zu Unrecht eine Abweichung von dieser Rechtsprechung darin, daß das Berufungsgericht nicht auch geprüft habe, ob der ungarische Staat in der Lage gewesen

nen, die Verfolgung zu verhindern. Das Berufungsgericht mußte hier jedoch diese Frage nicht ausdrücklich erörtern; denn aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich, daß nach der Überzeugung des Berufungsgerichts in dem maßgeblichen Zeitpunkt eine Verfolgung der in Betracht kommenden Art nicht stattgefunden hat.

Eine Abweichung liegt schließlich auch nicht darin, daß das Berufungsgericht - das Vorbringen der sofortigen Beschwerde als richtig unterstellt - im Einzelfall gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen hat. Dies hat der Senat mehrfach ausgesprochen (Beschluß vom 6. Februar 1967, IV ZB 634/66; Beschluß vom 31. März 1967, IV ZB 479/66).

Da somit kein Zulassungsgrund vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BGG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Graf